

ARTIKEL 13

Die Geräte, Maschinen, Anlagen, Bauten der landwirtschaftlichen, handwerklichen und sonstigen sozialistischen Genossenschaften sowie die Tierbestände der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und das aus genossenschaftlicher Nutzung des Bodens sowie genossenschaftlicher Produktionsmittel erzielte Ergebnis sind genossenschaftliches Eigentum.

Artikel 13 enthält, aufbauend auf den Bestimmungen der Artikel 9 und 10, Grundsatzbestimmungen über das genossenschaftliche Eigentum als eine Form des sozialistischen Eigentums. Das genossenschaftliche sozialistische Eigentum hat in der Deutschen Demokratischen Republik vor allem im Zusammenhang mit dem Übergang der Bauern zur gemeinsamen landwirtschaftlichen Großproduktion in der Form der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften entscheidende gesellschaftliche Bedeutung erlangt. Dabei blieb der Boden, der der gemeinsamen Bearbeitung und Bewirtschaftung zugeführt wurde, Privateigentum der Bauern, woran auch die Verfassung nichts ändert. Zugleich entstanden durch die Einbringung von Geräten, Maschinen und Viehbeständen und vor allem durch die gemeinsame Arbeit der Mitglieder mit aktiver staatlicher Unterstützung umfangreiche genossenschaftliche Eigentumsfonds. Auf diese Weise war der im wesentlichen aus dem Mittelalter stammenden Eigentumsform der zersplitterten einfachen Warenproduzenten ein völlig neuer Entwicklungsweg gewiesen und eröffnet: der Weg in die sozialistische Gesellschaft.

1. *Durch Artikel 13 wird verfassungsmäßig garantiert, daß die hier genannten, von den Mitgliedern in die Genossenschaft eingehrachten oder von den Genossenschaften erworbenen Produktionsmittel beziehungsweise aus ihren Mitteln errichteten Anlagen, sowie die Ergebnisse ihrer gemeinsamen produktiven Tätigkeit genossenschaftliches Eigentum sind.* Sie unterliegen infolgedessen der kollektiven Verfügungsbefugnis ihrer Mitglieder, die diese durch die Mitgliederversammlung oder durch die gewählten Organe der Genossenschaft entsprechend ihrem jeweiligen Statut ausüben. Die Vergesellschaftung eines großen Teils der Produktionsmittel der Mitglieder einer Genos-